



VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN  
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
(ADN)  
(2. Tagung, Genf, 29. und 30. Januar 2009)

**PROTOKOLL DER ZWEITEN SITZUNG DES VERWALTUNGS-AUSSCHUSSES  
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN  
AUF BINNENWASSERSTRASSEN\***  
(29. und 30. Januar 2009)

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<i>Absatz</i>	<i>Seite</i>
I. TEILNEHMER .....	1-3	3
II. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (TOP 1) .....	4	3
III. WAHL DES BÜROS (TOP 2) .....	5	3
IV. STAND DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHR- LICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) (TOP 3) .....	6-7	3
V. ARBEITEN DES SICHERHEITSAUSSCHUSSES (TOP 4) .....	8-9	4
VI. FRAGEN BETREFFEND DIE ANERKENNUNG VON KLASSIFIKATIONSGESELLSCHAFTEN (TOP 5) .....	10-12	4

---

\* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/4 verteilt.

## INHALTSVERZEICHNIS (Fortsetzung)

	<i>Absatz</i>	<i>Seite</i>
VII. ARBEITSPROGRAMM UND SITZUNGSPLAN (TOP 6) .....	13-14	4
VIII. VERSCHIEDENES (TOP 7) .....	15-20	5
IX. GENEHMIGUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS (TOP 8) .....	21	5

### **Anlage**

Von den Vertragsparteien vorzunehmende Mitteilungen .....		6
---	--	---

## **I. TEILNEHMER**

1. Der Verwaltungsausschuss des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung von Gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) hielt am 29. und 30. Januar 2009 seine zweite Sitzung in Genf ab. Vertreter folgender Vertragsparteien nahmen an dieser Sitzung teil: Österreich, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und die Russische Föderation.

2. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Akkreditierungen der an der Sitzung teilnehmenden Delegationen in Ordnung seien.

3. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des ADN und einer Entscheidung des Ausschusses (ECE/ADN/2, Abs. 8) wohnten der Sitzung ebenfalls Vertreter

- a) der Tschechischen Republik, Kroatiens und der Schweiz sowie
- b) der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)

als Beobachter bei.

## **II. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (TOP 1)**

Dokumente: ECE/ADN/3 und Add.1

4. Der Verwaltungsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung.

## **III. WAHL DES BÜROS (TOP 2)**

5. Auf Vorschlag des österreichischen Vertreters wurde Herr H. Rein (Deutschland) für 2009 zum Vorsitzenden und auf Vorschlag des deutschen Vertreters Herr B. Birkhuber (Österreich) für 2009 zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

## **IV. STAND DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) (TOP 3)**

6. Der Verwaltungsausschuss stellte fest, dass die Zahl der Vertragsparteien infolge des Beitritts Rumäniens auf 10 gestiegen sei: Österreich, Bulgarien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Luxemburg, die Niederlande, die Republik Moldau, Rumänien und die Russische Föderation.

7. Der Verwaltungsausschuss äußerte sich wie bereits in der ersten Sitzung besorgt darüber, dass an dieser Sitzung nur 5 der 10 Vertragsparteien vertreten seien. Gemäß Artikel 17 Absatz 6 des ADN sei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vertragsparteien erforderlich, und obgleich diese Bedingung erfüllt sei, äußerte der Ausschuss den Wunsch, dass künftig alle Vertragsparteien vertreten seien.

## **V. ARBEITEN DES SICHERHEITSAUSSCHUSSES (TOP 4)**

8. Der Ausschuss nahm das Protokoll über die vierzehnte Sitzung des Sicherheitsausschusses (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/30) zur Kenntnis und billigte

- a) alle in Anlage I des Protokolls des Sicherheitsausschusses aufgeführten Korrekturen an der dem ADN beigefügten Verordnung; das Sekretariat wurde gebeten, den Vertragsparteien diese Korrekturen so bald wie möglich zwecks Zustimmung gemäß dem für Korrekturen üblichen Verfahren zu notifizieren;
- b) alle in Anlage II des Protokolls des Sicherheitsausschusses aufgeführten Änderungen, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Liste der Änderungen aufgenommen werden sollten, die den Vertragsparteien gemäß Artikel 20 Absätze 4 und 5 des ADN zwecks Zustimmung und mit dem Ziel ihrer Inkrafttretung am 1. Januar 2011 zu notifizieren sind.

9. Der Ausschuss schloss sich den Auffassungen des Sicherheitsausschusses bezüglich des Verfahrens zur Gewährung von Ausnahmegenehmigungen für Schiffe, für die zurzeit Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage von Empfehlungen der ZKR nach dem ADN gelten, an (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/30, Abs. 30 bis 32).

## **VI. FRAGEN BETREFFEND DIE ANERKENNUNG VON KLASSIFIKATIONS-GESELLSCHAFTEN (TOP 5)**

Informelles Dokument: INF.1 (Sekretariat)

10. Der Ausschuss stellt fest, dass Österreich bisher die Gesellschaften Lloyd's Register und Germanischer Lloyd anerkannt habe, und die Russische Föderation die Gesellschaften Russian Maritime Register of Shipping und Russian River Register.

11. Das Sekretariat habe ein Schreiben aus Luxemburg erhalten, das Luxemburgs Einverständnis mit den Entscheidungen, die der Verwaltungsausschuss bei seiner ersten Sitzung getroffen hat, bekräftige, jedoch keine Informationen darüber enthalte, ob die vom Ausschuss empfohlenen Klassifikationsgesellschaften anerkannt worden sind. Das Sekretariat wurde gebeten, den Sinn dieses Schreibens zu klären.

12. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass gemäß Absatz 1.15.2.4 der dem ADN beigefügten Verordnung alle Vertragsparteien verpflichtet seien, den Verwaltungsausschuss und alle anderen Vertragsparteien von ihrer Entscheidung bezüglich der Anerkennung der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften (Bureau Veritas, Germanischer Lloyd, Lloyd's Register, Russian Maritime Register of Shipping, Russian River Register) zu unterrichten, und dies vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (28. Februar 2009).

## **VII. ARBEITSPROGRAMM UND SITZUNGSPLAN (TOP 6)**

13. Der Ausschuss vereinbarte, seine nächste Sitzung entsprechend der vorläufigen Planung des Sekretariats am Nachmittag des 27. August 2009 und am Vormittag des 28. August 2009 abzuhalten.

14. Im Hinblick auf die Arbeiten des Sicherheitsausschusses äußerte der Ausschuss den Wunsch, dass der Sicherheitsausschuss im August 2009 so viele ADN-bezogene Fragen wie möglich behandle, da er im Januar 2010 einen Großteil seiner Arbeitszeit den Ergebnissen der Arbeit der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung widmen müssen.

## **VIII. VERSCHIEDENES (TOP 7)**

Informelles Dokument: INF.1 (Sekretariat)

15. Der Ausschuss nahm Kenntnis von der Liste der Mitteilungen, die an das Sekretariat zu richten sind, sobald die Verordnung in Kraft tritt (siehe Anlage).

16. Manche dieser Mitteilungen seien nur erforderlich, wenn dies sinnvoll erscheine (Absätze 1.4.1.3, 1.5.1.1, Abschnitt 1.5.2, Absätze 1.8.5.2, 1.9.4, 7.1.5.0.5) (für den entsprechenden Wortlaut des ADN siehe Anlage zu dieser Niederschrift).

17. Andere Meldungen sollten jedoch systematisch von allen Vertragsparteien vorgenommen werden (siehe Absatz 1.8.4 für Informationen zu den zuständigen Behörden und 1.15.2.4 für die anerkannten Klassifikationsgesellschaften); alle Vertragsparteien wurden nachdrücklich aufgefordert, dies so rasch wie möglich zu tun.

18. Im Hinblick auf die Meldung von Unfällen oder Zwischenfällen nach 1.8.5.2 wurde darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien, ungeachtet der Tatsache, dass Unfälle den zuständigen Behörden zu melden sind, nicht verpflichtet seien, dem Sekretariat zur Information der anderen Vertragsparteien Unfallberichte vorzulegen. Ob es zweckmäßig ist, dem Sekretariat einen solchen Bericht vorzulegen, müssten die Vertragsparteien entscheiden. Der Verwaltungsausschuss erwarte, dass die Vertragsparteien einen solchen Bericht immer dann vorlegen, wenn dies zu einer Verbesserung der dem ADN beigefügten Verordnung führen könnte.

19. Die Vertreter Deutschlands und der Niederlande erklärten, dass in ihren Ländern alle Unfälle in einer Datenbank erfasst würden. Es wurde darauf hingewiesen, dass es möglicherweise zweckmäßig wäre, in Zukunft alle Unfallberichte in eine einheitliche europäische Datenbank aufzunehmen.

20. Ein Mitglied des Sekretariats erklärte, dass alle relevanten Meldungen und Informationen betreffend das ADN auf der Website der UN-ECE zur Verfügung gestellt würden.

## **IX. GENEHMIGUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS (TOP 8)**

21. Der Verwaltungsausschuss genehmigte das Protokoll seiner zweiten Sitzung und dessen Anlage auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

## Anlage

### VON DEN VERTRAGSPARTEIEN VORZUNEHMENDE MITEILUNGEN

Bezugnahme (Abschnitte der dem AND beigefügten Verordnung)	Wortlaut, nach dem eine Meldung vorzunehmen ist
1.4.1.3	<p>Unter der Voraussetzung, dass die in den Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Pflichten beachtet werden, kann eine Vertragspartei in ihrer nationalen Gesetzgebung <b>die einem genannten Beteiligten obliegenden Pflichten auf einen oder mehrere andere Beteiligte übertragen</b>, wenn er der Auffassung ist, dass dies keine Verringerung der Sicherheit zur Folge hat. <b>Diese Abweichungen sind von der Vertragspartei dem Sekretariat der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa mitzuteilen, das sie den übrigen Vertragsparteien zur Kenntnis bringt.</b></p>
1.5.1.1	<p>Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des ADN können die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unmittelbar untereinander vereinbaren, <b>bestimmte Beförderungen auf ihren Gebieten unter zeitweiligen Abweichungen</b> von den Vorschriften des ADN zu <b>genehmigen</b>, sofern dadurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. <b>Diese Abweichungen sind von der Behörde, die hinsichtlich der zeitweiligen Abweichung die Initiative ergreift, dem Sekretariat der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen mitzuteilen, das sie den Vertragsparteien zur Kenntnis bringt.</b></p>
1.5.2	<p>1.5.2.1.1 Nach Artikel 7 Absatz 2 des ADN hat jede zuständige Behörde das Recht, <b>Beförderern oder Absendern Ausnahmegenehmigungen für die internationale Beförderung gefährlicher Güter</b>, einschließlich von Gemischen, <b>in Tankschiffen</b>, deren Beförderung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht gestattet ist, nach folgendem Verfahren zu erteilen.</p> <p>...</p> <p>1.5.2.2.2 Die zuständige Behörde überprüft den Antrag sicherheitstechnisch. Bestehen keine Bedenken, erstellt die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung unter Berücksichtigung der in Unterabschnitt 3.2.4.3 festgelegten Kriterien und unterrichtet die anderen von der entsprechenden Beförderung betroffenen Behörden. Die Ausnahmegenehmigung wird erteilt, wenn die betroffenen Behörden der Beförderung zugestimmt haben oder innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung keinen Einspruch eingelegt haben. Das Original der Ausnahmegenehmigung erhält der Antragsteller, der eine Ausfertigung davon an Bord des (der) von der entsprechenden Beförderung betroffenen Schiffes (Schiffe) aufzubewahren hat. <b>Die zuständige Behörde leitet dem</b></p>

	<p><b>Verwaltungsausschuss unverzüglich die Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, die abgelehnten Anträge und die bewilligten Ausnahmegenehmigungen zu.</b></p> <p>1.5.2.2.3 Wird die Ausnahmegenehmigung nicht erteilt, weil Zweifel bestehen oder Einsprüche gegen die Erteilung dieser Genehmigung eingelegt wurden, entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird oder nicht.</p>
1.8.5.1- 1.8.5.2	<p>Ereignet sich beim Beladen, beim Befüllen, bei der Beförderung oder beim Entladen gefährlicher Güter auf dem Gebiet einer Vertragspartei ein <b>schwerer Unfall oder Zwischenfall</b>, so hat jeweils der Verloader, Befüller, Beförderer oder Empfänger sicherzustellen, dass der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei nach spätestens sechs Monaten ein Bericht vorgelegt wird.</p> <p><b>Diese Vertragspartei leitet erforderlichenfalls ihrerseits einen Bericht an das Sekretariat der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zwecks Information der anderen Vertragsparteien weiter.</b></p>
1.9.3-1.9.4	<p>1.9.3 Die in Abschnitt 1.9.2 genannten ergänzenden Vorschriften sind:</p> <p>a) <b>zusätzliche Vorschriften oder der Sicherheit dienende Einschränkungen</b> für Schiffe, die bestimmte Kunstbauwerke wie Brücken oder Tunnel befahren oder für Schiffe, die in Häfen oder anderen besonderen Beförderungsterminals ankommen oder von diesen ausgehen;</p> <p>b) Vorschriften, in denen bestimmte von den Schiffen einzuhaltende Fahrstrecken genannt sind, um Wirtschaftszentren, Wohngebiete oder ökologisch sensible Gebiete oder Industriegebiete mit gefährlichen Anlagen oder Binnenwasserstraßen zu umgehen, die bedeutende physische Gefahren aufweisen;</p> <p>c) besondere Vorschriften, in denen bestimmte einzuhaltende Fahrstrecken genannt sind, oder einzuhaltende Vorschriften für das Halten und Stilliegen der Schiffe mit gefährlichen Gütern bei extremen Witterungsbedingungen, Erdbeben, Unfällen, Demonstrationen, öffentlichen Unruhen oder bewaffneten Aufständen;</p> <p>d) <b>Einschränkungen für den Verkehr</b> der Schiffe mit gefährlichen Gütern an bestimmten Tagen der Woche oder des Jahres.</p> <p>1.9.4 Die zuständige Behörde der Vertragspartei, die auf ihrem Hoheitsgebiet die ergänzenden Vorschriften nach Abschnitt 1.9.3 Absätze a) und d) anwendet, <b>unterrichtet das Sekretariat der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die besagten Bestimmungen, das diese den Vertragsparteien zu Kenntnis bringt.</b></p>
7.1.5.0.5	<p>Abweichend von Absatz 7.1.5.0.1 und gemäß den Fußnoten zu § 3.14 des CEVNI kann die zuständige Behörde zulassen, dass</p>

	<p>anstelle der Bezeichnung nach Absatz 7.1.5.0.1 Seeschiffe, die nur zeitweilig in Binnenschifffahrtszonen im Gebiet dieser Vertragspartei verkehren, die <b>Nacht- und Tagbezeichnung verwenden</b>, die in den vom Sicherheitsausschuss der IMO angenommenen Empfehlungen für die Sicherheit der Beförderung gefährlicher Ladungen und vergleichbarer Handlungen in Hafengebieten vorgeschrieben sind (bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares festes rotes Licht und bei Tag die Flagge «B» des internationalen Zeichencodes). <b>Die Vertragspartei, die eine solche zeitweilige Abweichung erteilt hat, informiert hierüber den Exekutiv-Sekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), der sie dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis bringt.</b></p>
--	--

\*\*\*